

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1245

## **Selzach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften / Behandlung einer Einsprache**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Gegenstand der Planung**

Die für die Gemeinde Selzach vorliegende Gefahrenkarte weist beim bestehenden Durchlass Späretweg ein Hochwasserschutzdefizit aus, so dass die Gefahr eines Wasseraustrittes mit anschliessenden Überschwemmungen und entsprechenden Schäden an Gebäuden und Verkehrsträgern besteht (Gefährdungstufe gering bis mittel). Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrösserung und Erneuerung des bestehenden Bachdurchlasses am Späretweg geschaffen. Damit kann die Abflusskapazität am Lochbach deutlich erhöht werden, so dass künftig ein Hochwasserereignis (HQ 100) schadlos abgeleitet resp. der Engpass beseitigt werden kann. Das Vorhaben muss in engen Platzverhältnissen umgesetzt werden und führt deshalb zu einer technischen Lösung mit harten Verbauungen.

Die Kosten für den neuen Bachdurchlass sowie Anpassungen am Bachbett belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf Fr. 87'000.00 (inkl. MwSt.).

#### **2.2 Bewilligungen**

##### **2.2.1 Baubewilligung**

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

##### **2.2.2 Naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung**

Für das Vorhaben muss Ufervegetation entfernt werden. Dafür ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) notwendig. Diese kann erteilt werden.

### 2.2.3 Nutzungsbewilligung und fischereirechtliche Bewilligung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Nach Art. 41 lit. c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedürfen Bauvorhaben im Gewässerraum einer Ausnahmegewilligung. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Art. 8 ff des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Der Abbruch und Ersatz eines bestehenden Durchlasses können bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher- und fischereirechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Amt für Wald, Jagd und Fischerei) haben das Gesuch geprüft. Der Ersatz des bestehenden Durchlasses ist aufgrund des ausgewiesenen Hochwasserschutzdefizits notwendig.

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung, einer wasserbaulichen und wasserrechtlichen sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

Ebenfalls sind die Voraussetzungen für eine Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen erfüllt. Subventionsberechtigt sind aufgrund des Alters des bestehenden Bachdurchlasses (Restwertbetrachtung) 30% der Gesamtkosten von Fr. 87'000.00, d.h. somit Fr. 26'100.00.

### 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. November 2016 bis zum 16. Dezember 2016. Innerhalb der Auflagefrist erhob die Alfred Bechter Baugeschäft AG, vertreten durch Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach, am 15. Dezember 2016 Einsprache. Nach der Einspracheverhandlung vom 24. Februar 2017 sowie weiteren Bereinigungssitzungen konnte mit dem Einsprecher eine einvernehmliche Lösung in Form einer Vereinbarung gefunden werden (Vereinbarung vom 27. April 2017 / 22. Mai 2017). Diese hat zu geringfügigen Änderungen der Planung geführt, und bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung. Die Einsprache kann somit als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache der Alfred Bechter Baugeschäft AG, vertreten durch Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach, vom 15. Dezember 2016 wird zufolge Vergleichs als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.5 Die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zur Entfernung der Ufervegetation wird erteilt.
- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Ersatz des Durchlasses, die wasserbauliche und wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligungen werden unter folgenden Auflagen erteilt:
  - 3.6.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt und dem Fischereiaufseher mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
  - 3.6.2 Die Vollendung der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt zwecks Durchführung einer Kontrolle zu melden.
  - 3.6.3 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
  - 3.6.4 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Selzach sowie die kommunale Gefahrenkarte Wasser für den Durchlass Späretweg bis Durchlass Sägerei Rudolf nachgeführt und die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Artikel 4.1.9) zugestellt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
  - 3.6.5 Der ordentliche Unterhalt des Durchlasses obliegt der Einwohnergemeinde Selzach. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu orientieren.
  - 3.6.6 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
  - 3.6.7 Die Ausgestaltung der Bachsohle im Bereich des Durchlasses ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt auszuführen.
  - 3.6.8 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Ersatz des Durchlasses sowie aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an dem neuen Durchlass entstehen.
  - 3.6.9 Werden am Lochbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil des Durchlasses - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- 3.6.10 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.6.11 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.6.12 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist unmittelbar nach Erstellung durch das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.6.13 Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten“ an den subventionsberechtigten Kosten von Fr. 26'100.00 einen Beitrag von 35%, im Maximum Fr. 9'135.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / 70023.
- 3.6.14 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 363200 / 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 26'100.00 ein Staatsbeitrag von 30%, im Maximum Fr. 7'830.00, zugesichert.
- 3.6.15 Die Finanzierung der verbleibenden 35% der subventionsberechtigten Kosten sowie der nicht subventionsberechtigten Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.6.16 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.6.17 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.7 Das Planungs- und Ingenieurbüro BSB+Partner wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Juli 2017 mindestens zwei nachgeführte Dossiers einzureichen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, Inseratekosten von Fr. 337.30 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'160.30, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

|                     |     |                 |                         |
|---------------------|-----|-----------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 1'800.00        | (4210000 / 004 / 80553) |
| Inseratekosten ARP: | Fr. | 337.30          | (3130000 / 004 / 2131)  |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00           | (4250015 / 002 / 45820) |
|                     | Fr. | <u>2'160.30</u> |                         |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Beilage

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der A. Bechter Baugeschäft AG vom 27. April 2017

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

{ Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

{ Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Alfred Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften)



# VEREINBARUNG

zwischen dem

**Kanton Solothurn,**  
vertreten durch das Bau- und Justizdepartement  
(nachfolgend Kanton genannt)

und

**A. Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter**  
Grabmattweg 8, 2545 Selzach

in Sachen

Einsprache vom 15. Dezember 2016

betreffend

**Ersatz Bachdurchlass am Späretweg, Selzach  
(Öffentliche Planaufgabe der kantonalen Nutzungsplanung)**

## *Anträge*

1. Herr Urs Bechter hat eine Einsprache zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften in Selzach eingereicht. Die Einsprache enthält sinngemäss die folgenden Anträge:
  - Es sind noch Punkte offen, die zu beantworten sind. Es sind Ergänzungen an den Plänen vorzunehmen sowie die fehlenden Plangrundlagen zu erstellen.
  - Das Strassenstück Späretweg ist zumindest im „Geltungsbereich“, wo eh Anpassungen vorgenommen werden müssen, entsprechend den gängigen Bauvorschriften und ZGB 689 auszubauen und mit den nötigen Randabschlüssen, Entwässerungen und Werkleitungen zu versehen.
  - Die Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 muss angepasst und Ausführungsart, Grösse sowie Kostenübernahme definiert werden. Schadstoffhaltiges Belagsrecycling ist nicht zu verwenden.
  - Weitere Einwendungen nach Aushändigen von definitiven Plangrundlagen werden vorbehalten.
  - Die Landabtretungen sind undefiniert. Die vorgesehene Konstruktion ist so zu wählen, ohne dass eine willkürliche Expropriation stattfindet.

## Vereinbarung

2. Am 24. Februar 2017 hat im Amt für Umwelt, Solothurn, eine Einspracheverhandlung stattgefunden. Der Kanton war durch den Verfahrensleiter Rino Camenisch, Amt für Raumplanung, und Ulrich Harder, Fachstelle Wasserbau Amt für Umwelt, vertreten.
3. An der Einspracheverhandlung wurde Folgendes festgestellt und vereinbart:
  - Die Einsprache zum Baugesuch „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ wurde nicht behandelt, da die Gemeinde Selzach das Baugesuch nicht bewilligt hat. Das Projekt wird im Rahmen der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung umgesetzt.
  - Zusätzliche Querprofil-Schnitte im Bereich der Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 sowie im westlich des Bachdurchlasses werden erstellt und in das Planungsossier integriert.
  - Vom Grundstück GB Nr. 5429 werden maximal 8 m<sup>2</sup> Land abgetreten. Zudem wird die Formulierung „Die definitive Landbeanspruchung wird nach Bauvollendung des Bachdurchlasses mit der Mutation des Geometers festgelegt“ ersatzlos gestrichen. Der Landerwerbsplan wird entsprechend präzisiert und angepasst.
  - Der Unterhalt am Lochbach ist in § 7 der Sonderbauvorschriften verbindlich geregelt. Der Unterhalt und dessen Finanzierung erfolgen durch die Einwohnergemeinde Selzach.
  - Für die Baustelleninstallation wird vor Bauausführung eine separate Vereinbarung zwischen Kanton und A. Bechter Baugeschäft AG abgeschlossen.
  - Randabschlüsse sind im Bereich der asphaltierten Fläche vorgesehen. Am tiefsten Punkt ist in den Planunterlagen die Strassenentwässerung dargestellt. Eine Asphaltierung des westlichen Teils des Späretwegs ist nicht vorgesehen.
  - Im Bereich der gemergelten Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 ist dafür zu sorgen, dass das Strassenwasser in eine Rinne fliesst, um gesammelt in den Schacht AZ80 geführt zu werden (vgl. handschriftliche Planergänzung UH vom 31. März 2017).
  - Die Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 wird auf den letzten Metern gegen den Späretweg leicht angehoben, um das Quergefälle des Späretweges gleichmässig auszugestalten. Die Höhe ist mit dem Vorplatz Nord gegeben. Sollten leichte Terrainanpassungen westlich und östlich der Zufahrt nötig sein, sind diese ebenfalls auszuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft (Einwohnergemeinde).
  - Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Recycling-Baustoffe verwendet werden (vgl. Merkblatt „Verwendung von Recycling-Baustoffen“, Amt für Umwelt Solothurn). Belagsrecycling wird im Bereich der gemergelten Strassen nicht verwendet.
  - Vereinbarungsbestandteil sind folgende Beilagen:
    - Plan Nr. 7940/41, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
    - Plan Nr. 7940/42, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
    - Plan Nr. 7940/43, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
    - Plan Nr. 7940/44, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
    - Plan Nr. 7940/45, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
    - Plan Nr. 7940/46, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
    - Raumplanungsbericht (inkl. Technischer Bericht) Rev. 2, vom 3.3.2017, nach Bereinigung Einspracheverhandlung
    - Handschriftliche Planergänzung UH vom 31. März 2017 mit PE Rohr D = 20 cm (wird in die Planung integriert)



### *Einspracherückzug / Rechtskraft*

4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ziehen die Einsprecher ihre eingangs erwähnte Einsprache gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften vorbehaltlos zurück.
5. Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der regierungsrätlichen Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften.

### **Die Parteien**

Solothurn, den <sup>27.</sup>27. April 2017

Staat Solothurn  
Bau- und Justizdepartement  
Der Beauftragte:



Ulrich Harder  
Amt für Umwelt

  
Selzach, den .... April 2017

Der Einsprecher:



Herr Urs Bechter

A. BECHTER  
Baugeschäft AG  
2545 Selzach

Verteiler:

- A. Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach
- Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
- Amt für Raumplanung, Rino Camenisch
- Amt für Umwelt, Ulrich Harder

